

Beschluss xx/2025

Datum des Beschlusses: 11.03.2025

Vorsitzende: Liane Kaipel

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verordnung des Hochschulkollegiums über die besondere Eignung im Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung)

Das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik verordnet auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 6ab der Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV), BGBl. II Nr. 112/2007 idGF. die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung) für die Fachbereiche der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung sowie für den Fachbereich Agrar, Ernährung und Naturwissenschaften (Umwelt).

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 52 HG 2005 idGF und der allgemeinen Eignung zum Bachelorstudium gem. § 3 Abs. 1 HZV idGF umfasst die besondere Eignung zum Bachelorstudium:

a) für das Fächerbündel „**fachtheoretische und allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände**“

aa) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- oder einer Reife- und Diplomprüfung oder

ab) die erfolgreiche Ablegung eines einschlägigen Universitätsstudiums oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums.

Als einschlägiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 HZV idGF gilt:

1) Für den Fachbereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung sowie für den Fachbereich Agrar, Ernährung und für die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst

a) Folgende Masterstudien der Universität für Bodenkultur:

- Nutzpflanzenwissenschaften
- Nutztierwissenschaften
- Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft,
- Organic Agricultural Systems and Agroecology (AgrEco-Organic) und Organic Agricultural Systems and Agroecology (EUR-Organic)
- Lebensmittelwissenschaften und -technologie
- Wildtierökologie und Wildtiermanagement

- Phytomedizin
 - Forstwissenschaften
 - Holztechnologie und Management
 - Stoffliche und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe (NAWARO)
 - Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
 - Biotechnology
 - Mountain Forestry
 - Animal Breeding and Genetics
- b) Folgende Bachelorstudien an der Universität für Bodenkultur in Verbindung mit einem nicht konsekutiven Masterstudium
- Agrarwissenschaften
 - Forstwirtschaft
 - Lebensmittel- und Biotechnologie
 - Holz- und Naturfasertechnologie
 - Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
- c) Abschluss eines Studiums an einer sonstigen tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-AP in Studienrichtungen entsprechend den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.
- 2) Für den **Fachbereich Naturwissenschaften (Umwelt)** und für die **Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst**
- a) Folgende Masterstudien der Universität für Bodenkultur:
- Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
 - Umwelt- und Bioressourcenmanagement
 - Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
 - Stoffliche und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe (NAWARO)
 - Alpine Naturgefahren/Wildbach- und Lawinenverbauung
 - Water Management and Environmental Engineering
 - Applied Limnology
 - Green Building Engineering
 - Climate Change and Societal Transformation
 - Green Chemistry
 - Limnology & Wetland Management
 - Natural Resources Management and Ecological Engineering
 - Wildtierökologie und Wildtiermanagement
- b) Folgende Bachelorstudien an der Universität für Bodenkultur in Verbindung mit einem nicht konsekutiven Masterstudium
- Umweltingenieurwissenschaften
 - Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
- c) Abschluss eines Studiums an einer sonstigen tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mind. 240 ECTS-AP bei dem mindestens 85 ECTS-AP in naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Studienwerber:innen, die über einen Studienabschluss verfügen, der die Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit gemäß 1 und 2 erfüllt, haben sich für einen Fachbereich zu entscheiden.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung des zuständigen monokratischen Organs die Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums fest.

b) für das Fächerbündel **„fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ im Fachbereich Agrar**

ba) die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung, die gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl. I Nr. 42/2024 idgF, abgelegt worden ist.

bb) oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung.

Als gleichwertige einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c HZV gilt eine auf NQR 5, 6 oder 7 eingestufte Qualifikation, wenn die erworbenen Fertigkeiten in Bezug zu fachpraktischen Unterrichtsgegenständen in land- und forstwirtschaftlichen Schulen stehen. Die Feststellung der Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit orientiert sich an den im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Schulen beschriebenen praktischen Fertigkeiten und Kompetenzen.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung des zuständigen monokratischen Organs die Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit fest.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Anmerkung: Die Verordnung ist auf der Homepage der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu veröffentlichen.